

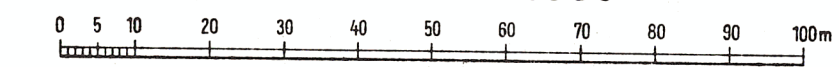
Abzeichnung Bebauungsplan VII-86

für das Gelände
zwischen

Bezirksgrenze, Tapiauer Allee, Lyckallee und Kranzallee
sowie

beiderseits der Straße 219
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (14 Bau-NVO)
Baugrenze § 21 der Bau-NVO

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Grundflächenzahl
Geschloßflächenzahl
Geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen:
Straßenverkehrsflächen

Sonstige Festsetzungen:

Flächen für Stellplätze
Flächen für Garagen

mit zulässiger
Zahl der Ebenen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

Nachrichtliche Übernahmen

Eintragungen als Vorschlag

Landschaftsschutzgebiet

Gebäude

Öffentliches Gebäude
Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude
Geschloßzahl
Mauer
Zaun, Hecke

Kinderspielplatz
Tiefgarage

Planunterlage

Geländehöhe, Straßenhöhe
Bezirksgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 6. März 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Friedrich

Zimmer

Amtsleiter

Amtsleiter

Grajek

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 17. April 1970 erhalten
und wurde in der Zeit vom 5. Mai 1970 bis 5. Juni 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 1. Juli 1970

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBL S. 37) (CvBl. S. 66) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (CvBl. S. 1066),
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 14. April 1971

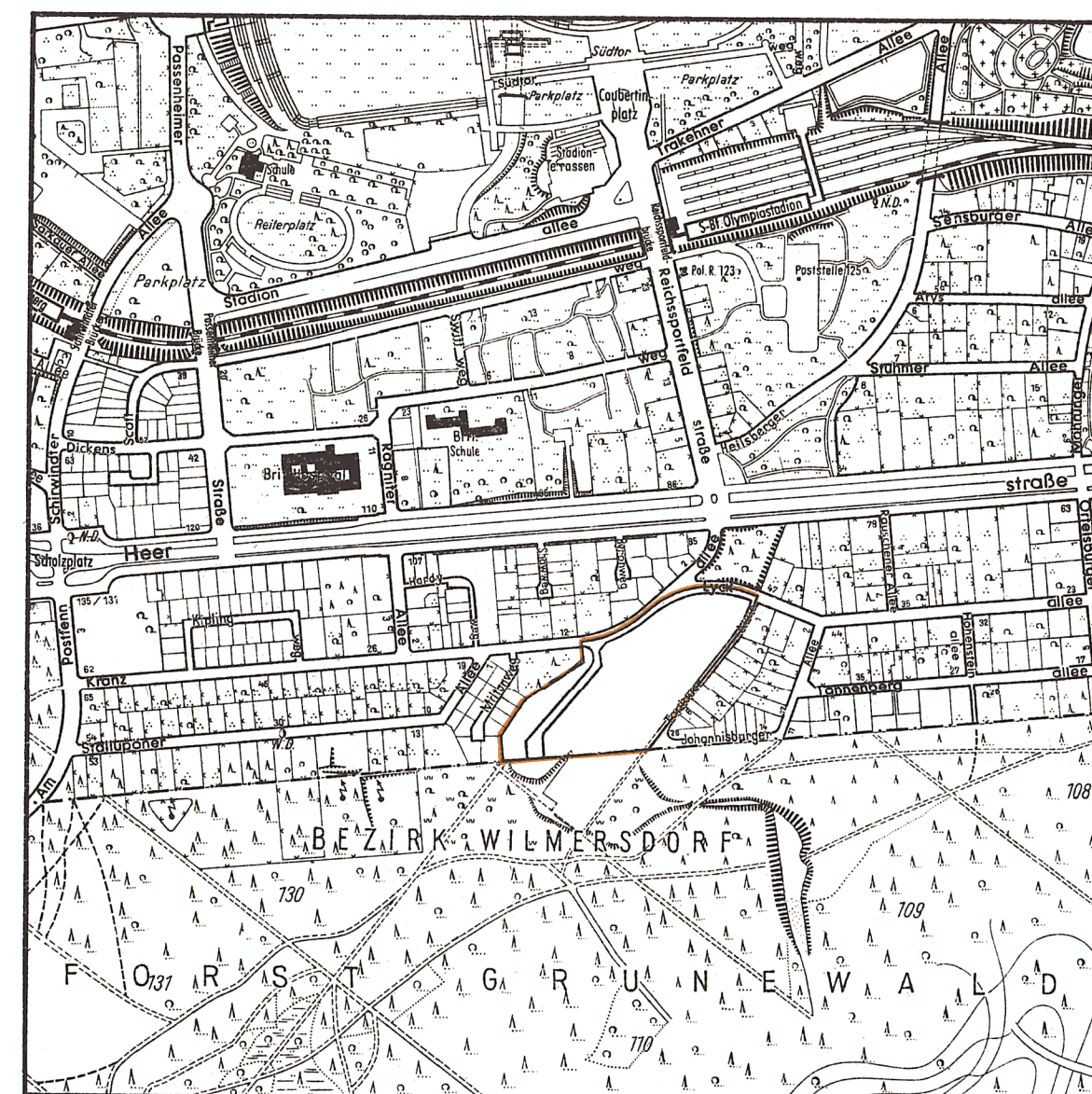
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 29. 4. 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 620 verkündet worden.



Übersichtskarte 1:10000



Planergänzungsbestimmungen

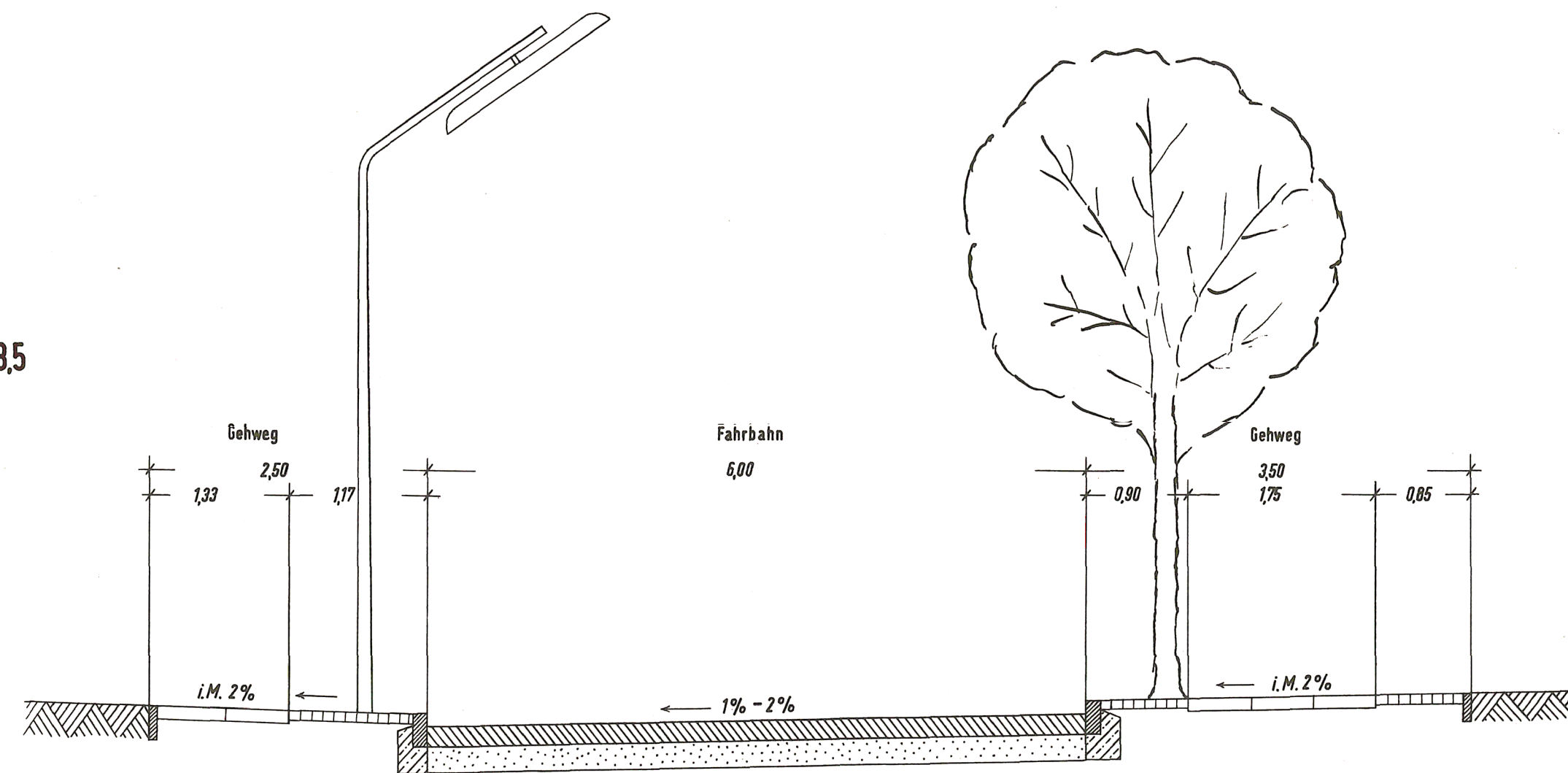
- In dem mit A bezeichneten allgemeinen Wohngebiet beträgt die Bebauungstiefe 20 m, gerechnet von den Baugrenzen an. Eine Überschreitung bis zu 27,0 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Garagen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Längen- und Querprofile zum Bebauungsplan VII-86 Straße 219 im Bezirk Charlottenburg

Gefertigt nach Unterlagen der Tiefbauverwaltung
Berlin-Charlottenburg, den 6. März 1970
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Wiedrich
Amtsleiter

Querprofil A-B km 01+38,5
Maßstab 1:50



Längenprofil km 0,0 bis 01+92,25
Maßstab: Längen 1:500
Höhen 1:50

